



## **Merkblatt betreffend Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit elektrischen Hausinstallationen**

Grundlage: Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) gültig ab 1.1.2002

### **1. Neue elektrische Hausinstallation oder Änderungen an bestehender elektrischer Hausinstallation**

Installationen für eine Leistung > 3.6 kVA sind vorgängig mit der Installationsanzeige dem örtlichen Elektrizitätswerk (Netzbetreiber) anzumelden. Für fertiggestellte Installationen ist in jedem Fall eine Schlusskontrolle durch den Installateur durchzuführen und ein Sicherheitsnachweis zuhanden des Eigentümers und des örtlichen Elektrizitätswerkes (Netzbetreiber) zu erstellen (-> siehe Punkt 2.).

### **2. Übernahme einer elektrischen Hausinstallation / Schlusskontrolle und Abnahmekontrolle**

Das beauftragte Installationsunternehmen führt eine Schlusskontrolle der neuen oder geänderten Hausinstallation durch und erstellt einen Sicherheitsnachweis. Der Sicherheitsnachweis ist dem Eigentümer zu übergeben und eine Kopie ist dem lokalen Elektrizitätswerk (Netzbetreiber) einzureichen.

Bei Objekten, die einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren unterliegen, veranlasst der Eigentümer innerhalb von 6 Monaten zusätzlich eine Abnahmekontrolle mit Sicherheitsnachweis durch ein unabhängiges Kontrollorgan. D.h. die zweite Kontrolle darf nicht vom gleichen Installationsunternehmen durchgeführt werden das die Installation erstellt hat. Der Sicherheitsnachweis ist dem Eigentümer zu übergeben und eine Kopie ist dem lokalen Elektrizitätswerk (Netzbetreiber) einzureichen.

### **3. Periodische Kontrolle der elektrischen Hausinstallation**

Entsprechend der festgelegten Kontrollperioden müssen elektrische Hausinstallationen periodisch überprüft und ein Sicherheitsnachweis erstellt werden.

Der Eigentümer wird vom örtlichen Elektrizitätswerk (Netzbetreiber) auf die Fälligkeit der periodischen Sicherheitskontrolle aufmerksam gemacht. Der Eigentümer hat in der Folge ein kontrollberechtigtes Organ mit der Sicherheitskontrolle zu beauftragen. Der erstellte Sicherheitsnachweis ist vom Eigentümer und vom örtlichen Elektrizitätswerk (Netzbetreiber) bis zur nächsten periodischen Kontrollen aufzubewahren.

Die Kontrollführung über die Periodische Sicherheitskontrollen obliegt dem örtlichen Elektrizitätswerk (Netzbetreiber).

### **4. Kontrolle der elektrischen Hausinstallation bei Handänderung**

Elektrische Hausinstallationen mit 10- oder 20-jähriger Kontrollperiode müssen bei jeder Handänderung kontrolliert werden, falls die letzte periodische Kontrolle mehr als 5 Jahre zurückliegt.



## 5. Kontrollperioden

<u>1 Jahr</u>	<u>5 Jahre</u>	<u>10 Jahre</u>	<u>20 Jahre</u>
Baustellen	Kino Warenhaus Restaurant Hotel Poststelle Altersheim Tankstelle Garagenbetriebe Carrosseriewerkstatt Spritzwerk Industriebetrieb Druckerei Kindergarten, Hort Schule Sportanlage Arztpraxis (Kat. 2)	Kirche Autowaschanlage Bürogebäude Werkstatt Kleingewerbe Malerwerkstatt Verkaufsladen Schnellimbiss Kleiderreinigung Landwirtschaft, Gärtnerei Arztpraxis (Kat. 1) Schreinerei Jugendhaus Verkehrsregelanlage Pumpstation, Reservoir Regenklärbecken	Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Eigentumswohnung

## 6. Kosten

Die normale Kontrollführung durch das örtliche Elektrizitätswerk (Netzbetreiber) gehört zum Lieferumfang des Werkes und wird nicht verrechnet. Alle zusätzlichen Aufwendungen wie Mahnungen, Nachkontrollen etc. sowie die eigentlichen Kontrollen mit dem Sicherheitsnachweis sind kostenpflichtig und werden dem Eigentümer verrechnet.

## 7. Kontrollorgane

Die Glatt Elektrosicherheit GmbH ist ein unabhängiges, kontrollberechtigtes Kontrollorgan und kann Abnahmekontrollen, Schlusskontrollen und Periodische Kontrollen ausführen.